

Die Entwicklung vom 13. Jahrhundert bis zur Uebertragung des Patronates an die Gemeinde

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins Zentralschweiz**

Band (Jahr): **67 (1912)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

2. Kapitel.

Die Entwicklung vom 13. Jahrhundert bis zur Uebertragung des Patronates an die Gemeinde.

1. Allgemeines.

Mit dem Rechte der Kirche stand es im unversöhnlichen Gegensatz, daß die Kirchengebäude, sobald diese zu Pfarrkirchen erhoben wurden, im Eigentum von Privatpersonen verblieben. Die Heiligkeit ihrer Bestimmung widersprach einem solchen Rechtsverhältnis.¹⁾ Auch die vielfach einseitige Bestellung des Geistlichen durch den Grundherrn ließ sich mit dem göttlichen Rechte hinsichtlich der Verleihung der kirchlichen Amtsgewalt nicht vereinbaren.²⁾ Nachdem die Kirche den Investiturstreit beendet, wurde es ihr auch möglich bezüglich der niedern Benefizien ihr Recht zur Anerkennung zu bringen. Den endlichen Erfolg errang der große Kenner des kirchlichen Rechtes auf dem päpstlichen Stuhle, Papst Alexander III. Die Gesetzgebung dieses Papstes, wenn sie sich auch auf die Rechtsprinzipien früherer Päpste gründet, bildet die Grundlage für die Rechtsverhältnisse an der Kirche in der kommenden Periode. „An die Stelle des Eigenkirchenwesens trat das reformierte Patronatsrecht, womit die ältern Bestimmungen über die Stiftung der Kirche und der bezüglichen Vermögenswidmung erneuert wurden.“³⁾

¹⁾ Phillips, Kirchenrecht, Bd. 7, S. 645.

²⁾ Derselbe l. c.

³⁾ Lampert: die kantonalen Kultusbütgets S. 44.

Das Recht der Dekretalen bezeichnete den Charakter der zu Pfarrkirchen erhobenen Kirchen und Kapellen als *res sacrae, iuris divini, extra commercium privatorum*.¹⁾ Die Dekretalen und die spätere kirchliche Gesetzgebung schließen zwar das Privateigentum an Kirchen nicht aus, beide suchen nur den Abusus zu beseitigen, welcher sich auf Grund laikalier Eigentumsverhältnisse gebildet hatte und der seine praktische Seite in der einseitigen Kirchenverwaltung und in der *institutio clericorum* hatte. Die hervorragendsten Rechte der Kirchengigentümer wurden beseitigt, so besonders das *ius regendi et gubernandi*. Das Eigentumsrecht wurde zur *proprietas inutilis*, ein leerer Schall, eine tote Formel und dieses gehaltlose Eigentum ging im Laufe der Zeit selbst unter. Und wie das *dominium des Grundherrn* über das Kultusgebäude aufhörte, wurde es in ein mit dem Bischof geteiltes Verwaltungsrecht über die Kirche und deren Vermögen umgestaltet. Die Aufhebung des einseitigen Verwaltungsrechtes entzog auch die Verfügungsgewalt über die Kirche und das Kirchenamt, insbesondere die oft einseitige Bestellung des Geistlichen an der Kirche aus den Händen der Laien. Dafür erhielten sie das Recht dem Bischof einen würdigen Geistlichen zu präsentieren und hatten Anspruch auf Ehrenrechte.

Die Gerichtsbarkeit über patronatsrechtliche Streitigkeiten wurden dem geistlichen Forum zugesprochen und das gab den Gerichten die Möglichkeit die Rechts-Auffassung des kirchlichen Rechtes zur Geltung zu bringen.²⁾ In den deutschen Ländern brach sich so das kanonische Recht in der patronatsrechtlichen Gesetzgebung Bahn und es gelang der Kirche gegen die germanische Rechtsanschauung den Sieg davonzutragen. Immerhin ist hervorzuheben, daß die meisten Patronatsrechte in der

¹⁾ C. 26, 28. C. 16. qu. 7., C. 11—16, 18 Dist. I de consec., C. 1 Dist. 25., C. 4. Dist. 68., X. 3. 40., C. 3. und 4. Dist. 42., C. 1. Dist. 92., c. 29. C. 17. qu. 4., c. 1 und 12. X. 3. 1., c. 1 X. 3. 2., c. 2. X. 3. 44., c. 9. X. 3. 49., C. 2. in VI^o. 3. 33., C. 1. in Clem. 3. 14., c. un. Extrav. com. 3. 4., conc. Trid. sess. 22. de celebr. missae.

²⁾ Friedberg, Kirchenrecht S. 348, Heiner, Kirchenrecht 2. Bd. S. 172 ff. Segesser 1. Bd. S. 112.

kommenden Periode noch dinglicher Natur waren in Anlehnung an den frühern Rechtszustand.¹⁾ Die Patronatsrechte erscheinen als Rechte, die mit dem Hofe, auf dem die Kirchen gebaut sind, aufs innigste verbunden waren. Mit dem Hofe werden sie tradiert, verschenkt, vertauscht, sogar verkauft und gekauft.

2. Die Benennung.

Auf dem Gebiete unserer Darstellung finden wir schon in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts den großen Einfluß der kirchlichen Gesetzgebung, wie wir ihn oben geschildert haben. Wir nehmen diesen Einfluß schon wahr in der Benennung der Rechtsverhältnisse an der Kirche. Papst Alexander III. hatte für dieses Rechtsverhältnis den Ausdruck „ius patronatus“ geprägt.²⁾ Wir finden diesen Namen beinahe in allen Urkunden, die sich auf diese Zeit und auf unser Gebiet beziehen. Ja sogar in deutschen Urkunden wird jedenfalls zum Zwecke prägnanter Darstellung dieser lateinische Name gebraucht.³⁾ Daneben erscheint in den deutschen Urkunden auch die Bezeichnung „Kirchensatz, Kilchensatz“, als der weitaus vorherrschende. Sie hatte sich mit der bahnbrechenden Geltung der kirchlichen Gesetzgebung in den deutschen Sprachgebrauch eingebürgert. Tatsache ist es, daß sie gerade in den Urkunden jener Zeit auftritt, da das Eigenkirchenwesen dem Dekretalenrechte weichen mußte.⁴⁾ Die Urkunden führen auch die

¹⁾ Friedberg l. c. S. 375 f.

²⁾ Phillips, Kirchenrecht Bd. 7, S. 660.

³⁾ Urkunde vom 25. September 1488, Maximilian, der spätere römische Kaiser bestätigt, der Stadt Zug das Patronatsrecht: „Auch Zue lehenrecht an der pfarrkirchen und anderen pfruonden in und außwendig der statt Zug zu latin genant Juspatronatus“ Stadtarchiv Zug.

⁴⁾ Cf. hierüber auch Künstle: die deutsche Parrei und ihr Recht zu Ausgang des Mittelalters S. 47 f. n. 3. Derselbe bemerkt: Vielleicht ist die Wendung den „Kilchensatz leihen“ etwas jünger als „die Kirche leihen“ und zurückzuführen auf die Zeit, wo man vom Standpunkt des kanonischen Rechtes an dem Ausdruck „die Kirche leihen“ Anstoß nahm u. s. w.

Sprachweise „die Kirchen leihen“ als Benennung eines Rechtes, dessen Inhaber die Kirche „wanne die ledig sein oder werden, zu ewigen Ziten geben und verlihen mögen frommen, erberen Priesteren, die dann derselben Pfarrkirchen nach ihrer gelegenheit nützlich sein, und die wol mit notdürftigen Sachen dorzugehörend verwesen mogen doch unschedlich anderen geistlichen und werndlichen Lüten an ihr Lehenschaft und Rechten, ob die yemands mit Recht gebüret.“¹⁾ Wir finden diesen Ausdruck „die Kirche leihen“ bei jenen Kirchen, welche im Lehensrechte standen.²⁾

3. Die Inhaber der Patronatsrechte.

a. Geistliche Patronate.

Im Laufe des 13. Jahrhunderts finden wir, wie kaum in einem andern, reiche Vergabungen zu Gunsten der Klöster. Kaiser, Könige, Herzoge, Grafen, die Großen des Reiches wetteiferten durch reiche Stiftungen für ihre und ihrer Angehörigen Seelenruhe schon bei Lebzeiten zu sorgen. Besonders die Kirchenpatronate mit dem Hofe, auf dem die Kirche stand oder den mit ihr verbundenen Güterkomplexen oder vermögenswerten Rechten bildeten den Gegenstand solcher Zuwendungen. Daher kommt es auch, daß die meisten Patronate dieser Zeit geistlichen Charakters sind.

Schon oben haben wir die reiche Vergabung des Hofes Cham mit seinen Kirchen an die Fraumünsterabtei in Zürich durch Kaiser Ludwig, den deutschen, kennen gelernt. Indessen vergehen beinahe vier Jahrhunderte und wir hören nichts mehr vom Hof in Cham. Während dieser Zeit haben sich weltliche und kirchliche Rechte ausgeschieden, von den mehreren Kirchen auf dem Hofe ist die eine zur Pfarrkirche erhoben worden, während andern diese Auszeichnung nicht zu Teil wurde. Die Pfarrkirche ist nicht mehr Pertinenz des Hofes.

¹⁾ Urkunde betreffend Abtretung des Patronates der „Pfarrkirche sand Michely vor der Statt Mur zu Zug gelegen“ im Stadtarchiv Zug.

²⁾ Segesser, Rechtsgeschichte Bd. 2, S. 804 ff.

Das Recht an der Kirche wird genannt *ius patronatus* und dieses wird von der Aebtissin mit Einwilligung den Konventes den 19. Juni 1244 an den Bischof von Konstanz gegen eine demselben zustehende Zehntquart in Altdorf und Bürglen abgetreten.¹⁾

Der Bischof von Konstanz blieb nur kurze Zeit Inhaber dieses Rechtes an der Kirche zu Cham; den 12. Dezember 1271 übergibt er es tauschweise an den Propst und das Kapitel des Chorherrenstiftes in Zürich.²⁾

Das Chorherrenstift verkaufte seinen Hof und Widem mit dem dazu gehörenden Kirchensatz zu Cham den 23. August 1477 an die Stadt Zug.³⁾ Diese war beinahe vierhundert Jahre lang Inhaberin des Patronatsrechtes, nämlich bis 1873.

¹⁾ *Abbatissa cenobii memorati ius patronatus ecclesiae Kamo, quod ad ipsam de iure denoscitur pertinere, nobis nostrisque successoribus pleno iure de consensu conventus sui contulit perpetuo possidendum, ita quod proventus ipsius ecclesiae ad nostram nostrorumque successorum mensam de cetero pertineant aliquo contradictionis obstaculo non obstante.* Urkunde im G. F. VIII. Bd., S. 8 f.

²⁾ *Multa et bona deliberatione prehabita, de consilio et consensu Capituli nostri libero unanimi et expresso, eandem ecclesiam in Chamo dilectis in Christo iam dictis Preposito et Capitulo Ecclesiae Thuricensis et eorum Successoribus ac Ecclesie legitimo permutationis contractu presentibus donamus vacuum, et a nullo occupatum tradimus, assignamus ad mensam et usus eorundem et ipsos Prepositum et Capitulum et eorum ecclesiam ad possessionem predictae Ecclesie in Chamo cum omni iure quod ibidem usque nunc ratione prenotate Ordinationis habuimus, mittimus corporalem.* Urkunde im G. F., IX. Bd., S. 8 ff.

³⁾ Wir Jakob von cham derer kaiserlicher rechten probst und das kapitel gemeinlich deß gotzhuß sant felix und sant Regula der probstye Zürich konstantzer Bystums tuond'kunt menglichen und bekennent offentlig mit disem brieff daß wir mit guoter zitlicher vorbetrachtung und gemeinem einhelligen rate den wir hierumb in unserm gesamten gemeinem kapitel gehebt hand durch fromen und bessern nutz unserm genanten gotzhuß hie mit zü schaffen für uns und all unser nachkomen die wir vestenlich han zuo verbindent unsern hoff und widmen zu cham dar yn dann der kilchensatz der lütkilchen daselbst gehört, so daß genant unser gotzhuß und wir und unser vorfaren als von der unser kilchen zue cham wegen daselbst bißhar

Im Jahre 1185 hatten die Freien von Eschenbach und Herren zu Schnabelburg das Kloster Kappel gegründet. Im Laufe der Zeit hatte das an der zugerischen Landesgrenze gelegene Kloster sehr viele und reiche Besitzungen und Rechte im Zugerlande. So kam es bald nach seiner Gründung in den Besitz von drei Patronatsrechten zugerischer Pfarrkirchen.

Während wir die Kirche von Baar im elften Jahrhundert als zur Hälfte im Besitztum des Klosters Schänis kennen gelernt haben, wissen wir nicht, wann diese Rechte dem Kloster verloren gingen. Beinahe zwei Jahrhunderte später sind die Grafen von Habsburg Inhaber des Hofes zu Baar sowie der Rechte an der Kirche. Ueber die Abtretung des Hofes, mit welchem das Patronatsrecht über die Kirche verbunden war, an das Kloster Kappel, gibt es mehrere Urkunden. Eine erste vom Jahre 1228 meldet den Kauf des Hofes zu Baar mit allen Rechten, die sich auf denselben beziehen und zusammenhängen durch das Kloster Kappel aus dem Besitztum des Grafen von Habsburg. Aber des Patronatsrechtes wird in der Urkunde keine Erwähnung getan, trotzdem es jedenfalls im Kaufe mit eingeschlossen war.¹⁾

Den 13. August 1243 übergibt jedoch der gleiche Rudolf von Habsburg denselben Hof²⁾ zu Baar schenkweise dem

gehebt hand mit allen gerechtigkeiten . . . , ouch mit sampt der beswarung darvon . . . redlich verkoufft und wüssentlich eines stätten imerwerenden ewigen kouffe wie dann der in geistlichen und weltlichen gerichtten und rechten bestan krafft und macht haben sol und mag den ersamen und wisen amman und räte und den Burgern der statt Zug konstantze bystum̄s . . . zu kouffen geben hant umb zwei dusent und anderhalb hundert guldin dero wir von den obgenanten amman, räte und Burgern von Zug benuegig gemacht sind . . . Urkunde im Stadtarchiv Zug.

¹⁾ Curiam nostram in Barro cum quibusdam decimis et omni iure videlicet cum pascuis et nemoribus atque aliis communitatibus sicut a parentibus nostris et a nobis hactenus possidebatur sub titulo emtionis iure perpetuo dedimus possidendam . . . Urkunde im G. F. Bd. XXIV, S. 198.

²⁾ Daß es sich um den gleichen Hof handelt, geht aus folgendem hervor: Rudolfs jüngerer Sohn gleichen Namens bestritt später die

Kloster Kappel, um desto eher göttliche Barmherzigkeit zu erlangen. Wir schließen daraus, daß es sich früher wohl nur um einen formellen Verkauf und Kauf des Hofes handelte. Das Kloster hatte um denselben gar nichts zu bezahlen, es folgte dem Kauf gleich die Schenkung.¹⁾ Eine solche Tradition hatte man gewählt, um ihr volle Sicherheit vor künftigen Anfechtungen zu geben. Zu beachten ist auch noch, daß das *ius patronatus* in der Kaufsurkunde unerwähnt blieb, während dem es in der Schenkungsurkunde an erster Stelle erwähnt ist. Man betrachtete unter dem Einfluß des kanonischen Rechtes das Patronatsrecht als ein solches, das wohl schenkungsweise, nicht aber kaufungsweise, veräußert werden kann.²⁾

Im Jahre darauf trat auch der Freie von Schnabelburg, der Ansprüche auf das Patronatsrecht der Kirche in Baar zu haben glaubte, durch Urkunde vom 12. Mai 1249 mit Zustimmung seiner Söhne die Rechte an der Kirche dem Kloster ab.³⁾ Letzteres blieb Inhaberin dieses Kirchenpatronates bis zu seiner Auflösung.

rechtmäßige Schenkung seines Vaters, doch mußte er nach getroffenen Rechtsbefund den rechtmäßigen Besitz des Klosters auf Grund der Kaufsurkunde anerkennen.

1) *Noverint igitur tam posteri quam presentes, quod cum venerabilis in Christo W. abbas et conventus Capelle ordinis cisterciensis sub regulari disciplina in dicto loco laudabiliter conversentur motu fidei et zelo ordinis ac religionis succensi curtem in Barro cum jure patronatus ipsius ecclesie, quod nos contingit, decimarum, decursuum aquarum, pratorum, nemorum, cum omnibus appendiciis ad eandem spectantibus pleno jure et sine cuius libet contradictione, eo modo quo nos hactenus possidemus abbati et fratribus antedictis et eidem loco ob honorem individue trinitatis et gloriose virginis matris crucifixi, donavimus, contulimus et contradimus una cum filiis nostris quiete, pacifice, et perpetuo possidendam.* Urkunden im G. F. Bd. XXIV, S. 199 f.

2) C. 16. X. 3. 38.

3) Betreffend Abtretung des Patronatsrechtes an der Kirche Baar finden wir noch einige andere Urkunden, in welchen Söhne des Schnabelburgers die Vergabung des Vaters, welche sie angefochten, bestätigen. Tatsächlich war und blieb Kappel im Besitze des Patronatsrechtes in Baar seit der Vergabung Rudolf's von Habsburg. Cf. hierüber G. F. Bd. XXIV, S. 176.

Es ist nicht festzustellen, wann das Kloster Einsiedeln in den Besitz des Patronates an der Kirche Neuheim gelangte.¹⁾ Einsiedeln verkaufte den 20. September 1363 sein Recht an das Kloster Kappel.²⁾

In Neuheim blieb das Kloster Kappel im Besitze des Patronatsrechtes bis zum Jahre 1512, in welchem Jahre die Gemeinde am Zugerberg beinahe alle Rechte des Klosters auf ihrem Gebiete darunter auch das Patronatsrecht der Kirche Neuheim durch Kauf erwarb.

Wir fügen gleich die dritte Kirche auf dem Gebiet unseres Kantons an, deren Patronat im Laufe des 14. Jahrhunderts in den Besitz des Klosters Kappel gelangt ist. In Wipprechtswil, dem heutigen Niederwil, bestand bis zum Jahre 1368 eine Pfarrkirche. Die Pfarrei war jedenfalls gar nach damaligen Verhältnissen eine sehr kleine, besteht doch das heutige Niederwil nur aus zerstreuten Bauerngehöften. Den Kirchensatz, der mit einem Hofe aufs innigste verbunden war, besaßen die Edlen des Geschlechtes von Cham. Dieser war durch väterliche Erbschaft an die Töchter Hartmann's von Cham gekommen, welche durch Urkunde vom 2. September 1368 ihre Rechte an der Kirche Wipprechtswil an den Abt und Konvent von Kappel schenkten.³⁾

¹⁾ Zug. Neujahrsblatt, Jahrg. 1907, S. 18, n. 2.

²⁾ Wir Nikolaus von Gottes gnaden Apt des gotzhuses zu den Einsidellen sant benedikten ordens in kostanzer Bistum und wir das Capitel gemeinlich desselben gotzhuses tun kund allen den diesen brief sehent oder hörent lesen das wir den geistlichen herren dem Apt und dem covent vo kapel des ordens von zitels in dem vorgehenden bistum ze ir gotzhuses wegen ze köffene han geben recht und redlich den acher zu Nühein in dem enren winkel bi der strasse innenthalt der des Hofes ze Nühein war und dar inne den kilchensatz ze Nühein der ouch in denselben acher höret mit allem dem so darzu höret mit aller ehauptungen und rechtungen und twing und ban so vil so dem kilchherren und dem kilchesatz gezücht umb fünfhundert Guldin und umb zwenzig Guldin davon wir ouch gar und gantzlich von inen geworden sin und in unsern und unser gotzhuses nutz komen sint. Urkunde Nr. 43 im Gemeindearchiv Menzingen.

³⁾ Allen die disen brief sehent oder hörent lesen kunden wir Elißbeth, Margareth vnd Kathrinen von kam dry geschwestern Hart-

Schon in früher Zeit nennt die geschichtliche Ueberlieferung eine Kirche in Aqua regia, dem heutigen Oberägeri. Allein sowohl über diese als über die im Jahre 1226 neuerbaute Kirche fehlen uns rechtshistorische Kenntnisse bis in die Mitte des 15. Jahrhunderts. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß das Kloster Einsiedeln, welches Ägeri durch Tausch vom Kloster Muri erhielt,¹⁾ dort für seine Hofleute die Kirche baute und sich in späterer Zeit auf den Rechtstitel der Stiftung hin das Patronatsrecht wahrte. Als Inhaber dieses Rechtes erscheint das Kloster Einsiedeln zum erstenmal im Jahre 1464, da es den 24. Februar seine Gerichte und Rechte in Aegeri verkauft, aber das Patronatsrecht sich ausdrücklich vorbehält.²⁾ Dieser

manns von kam seligen töchteren, berichtend öffentlich mit disem gegenwertigen brif, daß wir alle dry gemeinlich vnd unverscheidenlich mit guter Vorberatung vnd mit wolbedachtem mut mit einhelligem Willen übereinkomen sigent dem Abt vnd dem convent gemeinlich des gotzhuses ze Kappell des ordens von cytells in Costentzer bistum gelegen das wir inen vnd ir gotzhus mit des hern Boklins unsers Ohems vnd rechten vogtes hant willen vnd gunst den meyerhof ze Wipprechtswile da der kilchensatz ze Wipprechtswile ingehört vnd diese nach geschriebenen güter alle die ze Wipprechtswile gelegen sind die uns von dem obgenanten Hartman von Kam seligen unserm vatter von rechten erbschaft angefallen vnd an uns komen sint durch unser und unser vordern seelenheiles willen für ledig vnd eigen frilich vnd willetlich ledig vnd los ufgegeben haben vnd geben inen mit disem gegenwertigen brif vnd sint diss die güter des vrogenant meyerhof ze Wipprechtswile mit dem kilchensatz ze Wipprechtswile der an denselben meyerhof gehöret der zehent ze derselben kilchen gehöret den man schetzet nach gemeinem koff für zwenzig stuck geltes aber die widme die ouch ze der genanten kilchen gehöret Urkunde im Staatsarchiv Zürich.

¹⁾ Acta Murensia in Quellen zur Schweizergeschichte S. 114.

²⁾ Wir Gerold frei herre von der Hohen Sax Abbtt des Erwidigen Gotzhus unser lieben frowen zu den Einsidlen vnd wir das cappittel gemeinlich desselben Gotzhus Sant Benediktenordens Constanzer Bistums tund kund aller menigklichen vnd vergehend öffentlich mit disem Brieffe das wir mit einhelligem Ratte uns vnd alle unser Nachkomen die wir vestenklichen han zu verbinden Recht vnd redlichen eines stetten ewigen Jmerwerenden unwiderrufflichen kouffes

Kauf wurde später nicht aufrecht erhalten, doch ist die Urkunde bezüglich des Patronatsrechtes im gleichen Maße bedeutungsvoll. Das Kloster Einsiedeln blieb im unbestrittenen Besitze des Kirchensatzes in Oberägeri bis zum Jahre 1602, in welchem Jahre die Gemeinde einen Pfarrer frei wählte und das Recht des Klosters durch gegenteilige Gewohnheiten der Gemeinde abbröckelte zu einem bloßen Vorstellungsrecht des neugewählten Pfarrers durch den Abt an den Diözesanbischof.

Die Uebertragungen dieser Patronatsrechte wurden jeweilen vom Konstanzer Bischof bestätigt. So enthält die Urkunde vom 13. August 1243 betreffend Schenkung des Patronates der Kirche Baar selbst diese Bestätigung: *venerabilis in Christo H. constantiensis episcopi et capituli ejusdem ecclesie sigillis fecimus roborari.*¹⁾ Eine besondere bischöfliche Bestätigung erfolgte über den Verkauf des Kirchensatzes in Neuheim: *cum etiam bona spiritualia religiosarum personarum in alias religiosas transferre personas sit rationi consentaneum et juri proprium, contractum sepe dictum approbavimus et presentis scriptis auctoritate approbamus et perpetuo confirmamus cum omnibus suis articulis et clausulis universis in predicti contractus instrumento positis et tactis ac examinatis sufficienter a nobis, cuius quidem principium est tale . . .*²⁾

wie der geistlichen vnd weltlichen gerichtten vnd Rechten aller vestenlichest ist crafft vnd macht hatt vnd haben soll vnd mag verkouffytt vnd ze kouffen gaben hand vnd gebent wissenklichen ze kouffen mit disem brieff den fromen wisen den Ammann Rätte vnd burgern gemeinlich der statt Zug gemeinen Tallüten zu Egre vnd gemeinen berglüten in Zuger Ampt Alle unser vnd des obgenanten unsres gotzhus wir vnd vnser vorfaren an den obgenanten Enden vnd stetten gehept hand mit zit usgenomen denn den kilchensatz ze Egre wie den wir obgenanter Abbt Gerold unser vorfaren vnd unser kapitel da geheppt vnd genossen habend den ouch wir vnd unser nachkomen hin für da haben sollent. Urkunde im Stadtarchiv Zug.

¹⁾ Cf. G. F. Bd. XXIV, S. 200. Betreffend Wipprechtswil cf. unten bei den inkorporierten Kirchen. Ueber Oberaegeri konnte ich wie keine Uebertragungs-, so auch keine Bestätigungsurkunde finden.

²⁾ Urkunde in Zapf, Monumenta anecdota. Vol. I, pag. 212.

b. Laienpatronate.

Der bereits oben hervorgehobene Umstand, daß die Kirchenpatronate von den Grundherren mit Vorliebe an die Klöster vergabt wurden, brachte es mit sich, daß bloß zwei Patronate im Besitze weltlicher Herren verblieben, nämlich Zug und Risch.

Die Stadt Zug mit dem nahegelegenen Dörfchen Oberwil war in dieser Periode unter der Herrschaft des Hauses Habsburg. Die „Nutzungen und Rechtungen“, welche die Grafen von Habsburg und seit 1276 Herzoge von Oestreich hier besaßen, finden wir im östreichischen Urbar¹⁾ verzeichnet, unter denselben auch das Patronatsrecht der Pfarrkirche. Wir suchen jedoch vergebens nach einer Urkunde, welche uns den Rechtstitel über den Besitz der Habsburgen am Patronatsrecht in Zug bezeugen würde. Die betreffende Stelle im östreichischen Urbar lautet:

Ze Zuge vnd ze Obernwile ligent güter, die der Herschafft eigen sint, die gelten ierlich ze Zins viii Mütt kernen vnd viii lemer, der ietlichs viii d. wert sin sol die Herschafft lihet ouch die kirchen ze Zug, die giltet über den pfaffen xviii march.²⁾

Das Haus Oestreich übte seine Rechte über die Pfarrkirche in Zug bis zum Jahre 1415 aus.

Eine Kirche in Risch wird schon 1159 erwähnt.³⁾ Nach übereinstimmenden Aufzeichnungen im Pfarrarchiv Risch erscheinen als Stifter Hartmann von Hertenstein und seine Mutter Agnes von Cham. Als Stiftungsjahr wird gewöhnlich 1298 genannt; jedoch hat ein Hermann von Buonas 1231 diese Stiftung noch gemehrt. Die Stiftung der Hertensteiner bestand darin, daß sie die Kirche bedeutend erweiterten und die Pfarrpfrund dotierten. Ritter Hartmann von Hertenstein erhielt als Entgelt seiner Stiftung für sich und seine Nachkommen

¹⁾ Cf., G. F. Bd. VI, S. 29 ff.

²⁾ G. F. l. c., S. 34.

³⁾ G. F. Bd. XL, S. 18.

vom Bischof von Konstanz und vom Herzoge von Oestreich das Recht die Pfarrpfründe zu verleihen, ferner das Schutz- und Schirmrecht, damit die Rechtsame und Besitzungen der Kirche nach Vorschrift nützlich verwaltet und getreulich beschirmt werden, so daß die Kirche keinen Schaden leide.¹⁾ So erscheinen denn in den Urbarien und Rödeln die Herren von Hertenstein wohnhaft im Schloße Buonas als rechtmäßige Inhaber des Patronatsrechtes der Pfarrkirche in Risch, so z. B. im Uszug vß dem Rechten Original des Houpt Urbars, Welcher Inn Anno 1598 durch anordnung des Edlen frommen Vessten fürsichtigen vnnnd Wysen Junkherr Niclausen von Hertenstein Burger vnd des kleinen Raths zu Lucern vnnnd diser Zyt Ordenlichen Collatoren der beiden Pfrundten zu Rysch.²⁾

Den 23. Mai 1798 wird das Patronatsrecht von Karl von Hertenstein an eine Genossenschaft der im Kanton Zug wohnenden Kirchengenossen von Risch abgetreten, unter Umständen jedoch, welche den Kaufsakt sehr fraglich erscheinen lassen.

4. Der Inhalt des Patronatsrechtes.

Allgemeines.

Der Patron hat in seiner Stellung zur Patronatskirche Rechte und Pflichten. Die Glosse faßt dieselben in die Verse zusammen:

Patrono debetur honos, onus, utilitasque,
Praesentet, praesit, defendat, alatur egenus.³⁾

Demnach kommen dem Patron zu:

1. Ehrenrechte; dieselben sind eher aus dem germanischen Rechte als aus der Gesetzgebung der Kirche hervor-

¹⁾ Cf. Lampert, Rechtsgutachten I.

²⁾ Im Pfarrarchiv Risch. Als Kijchherren von Risch werden die Hertenstein schon 1324 bezeichnet. Cf. G. F. Bd. XXV, S. 120; als Vögte und Lehenherren im Jahre 1429. Cf. G. F. Bd. XL, S. 19 im sog. Klütter-Rodel. Die Kaplaneipfründe wurde den 30. Juni 1470 von Johann Herter gestiftet. Stiftbrief siehe im G. F. Bd. XXIV, S. 338.

³⁾ Glosse zu C. 25. X. III. 38.

gegangen.¹⁾ Es sind folgende: Empfang an der Kirchentüre durch den Klerus, bevorzugter Platz in der Kirche und bei Prozessionen, der Friedensgruß und die Thurifikation in der hl. Messe, Erwähnung des Namens im Kirchengebet, Ueberreichung der Palme am Palmsonntag und der Kerze an Mariä Lichtmeß, Trauergeläute beim Tode, Begräbnis in der Kirche.²⁾

2. Das Schutz- und Schirmrecht über die Kirche und deren Güter, *cura beneficii providentialis*.

3. Das Sustentationsrecht.

4. Das Präsentationsrecht.

Diesen Rechten stehen auch Pflichten gegenüber, vor allem die Baulast.

Wir gehen auf die Besprechung der Rechte und Pflichten ein, soweit die etwas spärlich fließenden Quellen in dieser Zeit Aufschluß geben. Ueber die Ehrenrechte der Kirchenpatrone im Kanton Zug schweigen die Urkunden; es scheint, daß sie gar nie praktisch waren. Wir behandeln deshalb im Folgenden:

- a. Das Präsentationsrecht.
- b. Das Schutzrecht.
- c. Das Sustentationsrecht.

a. Das Präsentationsrecht.

Das Präsentationsrecht ist die rechtliche Befugnis den zuständigen Kirchenbehörden eine geistliche und taugliche Person für ein erledigtes Kirchenamt innerhalb gesetzlicher Frist zu bezeichnen und für die Investitur oder Einweisung vorzustellen. Der Ausdruck „*praesentatio*“ wurde gewählt zur Vermeidung des weniger gebräuchlichen Wortes „*electio*“,³⁾ wir sagen, der Patron müsse eine taugliche Person, eine *persona idonea* präsentieren d. h. eine solche Person, welche die vom

¹⁾ Phillips, Kirchenrecht Bd. 7. S. 772.

²⁾ Phillips l. c. Wernz, *ius decretalium*, II., p. 523 ss. Lampert, Rechtsgutachten II. B. Sester, das Kirchenpatronatsrecht in Baden S. 149.

³⁾ Phillips l. c. S. 785.

Rechte erforderlichen Eigenschaften besitzt. Diese Eigenschaften sind teils durch das gemeine und partikulare Recht, teils durch die Fundationsurkunden bestimmt.¹⁾ Der Patron kann nur auf das de jure erledigte Kirchenamt präsentieren. Eine Erledigung tritt ein bei Todesfall, bei Resignation und durch Entsetzung aus kanonischen Rechtsgründen im kanonischen Prozeßverfahren.²⁾ Der Patron muß für die Ausübung seines Rechtes die rechtlichen Fristen inne halten, der Laienpatron die Frist von vier, der geistliche Patron die Frist von sechs Monaten. Die Kirchenbehörde, welcher präsentiert werden muß und zur Institution oder Verleihung des Kirchenamtes kompetent ist, ist in der Regel der Bischof der Diözese, ausnahmsweise ein Prälat mit dem Rechte der Investitur.³⁾

Dieses Präsentationsrecht im Sinne des kanonischen Rechtes bildete auch einen wesentlichen Bestandteil der Patronatsrechte im Kanton Zug. Wir finden nämlich schon in dieser Zeit, daß die Bestellung des Kirchenamtes vom Patronatsinhaber nicht einseitig vorgenommen werden konnte, sondern daß er das Recht der Personbezeichnung und der Vorstellung zwar hatte, aber nur damit der Ordinarius in Konstanz die Präsentation entgegennehme und die bezeichnete Person investiere d. h. ihr das Kirchenamt verleihe.

Es muß vor allem betont werden, daß dieses Recht der Bezeichnung und der Vorstellung in den Urkunden nach den Kanones als ein *ius praesentandi* bezeichnet und auch wohl als wichtigstes Recht des Patrons besonders hervorgehoben wird. So beschenkt Ulrich von Schnabelburg durch Urkunde vom 12. Mai 1249 als Lehensherr der Grafen von Habsburg das Kloster Kappel auch seinerseits mit dem Patronatsrecht der Kirche Baar, wobei er das Präsentationsrecht mit den Worten „*donacionem presentacionis*“ besonders hervorhebt.

1) Phillips Bd. 7, S. 804.

2) Cap. un. in VI^o. 3. 19.

3) Letzteres bei exempten Stiften, besonders bei inkorporierten Kirchen.

Noverit tam praesens etas quam futura posteritas, quod nos motu fidei ac religionis monasterii de Capella cuius fundatio nos et patres nostros contingit succensi et permoti ius patronatus ecclesie de Barro quod ex legitima donacione et largitati Rudolphi Alberti Hartmanni nobilium dominorum de Habspurch titulo mere proprietatis pacifice possidemus et donacionem presentationis eiusdem cum omnibus pertinenciis suis . . . praefato monasterio ac inibi Deo famulantibus . . . legitime donavimus, contulimus et tradidimus quiete et pacifice sine omni contradictione per eternum possidendum.¹⁾

Gegenüber der einseitigen Bestellung des Geistlichen durch den Patron erhebt sich die kompetente Kirchenbehörde und schreibt die Präsentation vor. So z. B. als das Kloster Kappel im Jahre 1402 den Pfarrer in Baar von sich aus zu bestellen vermeinte.²⁾

Als sich die Gesetzgebung der Kirche über das Patronatsrecht in Deutschland Bahn gebrochen hatte, wurde das Präsentationsrecht wohl meistens in Form der persönlichen Vorstellung ausgeübt.³⁾ Aber neben dieser persönlichen Präsentation, die sich teilweise wohl bis in die Neuzeit erhalten hatte,⁴⁾ kam auch die schriftliche vor. Wir geben hier eine solche Präsentation wieder, welche Jakob von Hertenstein als Patronats-herr der Kirche Risch den 9. März 1500 dem Bischof von Konstanz gemacht hat:

Dem Hochwirdigen fürsten vnnd Herren Herrn Hugon Bischoven zu Costennz Minem gnädigen Herren, oder sinen F. G. in gaistlichen Sachen gemeinen verweser, Entbüt Ich Jakob von Hertenstain Min gar willig dienst jn aller vnntertänkait zuvor. Als dann die Pfarr Kirch zu Rysch Costentzer Bistumbs von tods wegen wyland Hern Hannsen Herter des

1) Urkunde in Neugart, cod. dipl. Alem. tom. II. p. 190 s.

2) Regesten von Kappel S. 22, Nr. 276.

3) Phillips, Kirchenrecht I. c., S. 792.

4) Eine persönliche Präsentation geschah noch 1694. Cf. Gemeindeprotokoll von Baar für das Jahr 1694.

letzten der selbigen pfarrkirchen besitzers jetz ledig worden ist, vnd aber derselben Kirchen Lechenschafft mir als dem Eltern Weltlichen von Hertenstein rechtlichen zugehört, Harumb hab ich den wolgelerten Maister petern von Hertenstein minen lieben Bruoder vff dieselben Kirchen mit allen iren rendten, zinsen vnd gülden, als darzu tugentlich vnd geschickt, vvern fürstlichen gnaden presentirt, vnd presentirt jetzt den selbigen in vnd mit Krafft diss brieffs, dieselb E. F. G. mit Im ernstlich bittende, Sy welle den selbigen Maister peter minen bruoder vff die gemelten Pfarrkirchen, ouch jr renndt, Zins vnd gült gnädengklich bestätten vnd Investiren mit Zugethanen gewonlichen sollemniteten. Das will ich vmb dieselbigen E. F. G. in aller vndertänigkeit gedienen.¹⁾

Aus der Urkunde geht hervor, daß der Präsentant Alles vermeidet, was den Anschein geben könnte, als lege er sich ein Recht auf die Verleihung des geistlichen Amtes bei. Seine Präsentation ist lediglich die Bezeichnung der Person, mit Hervorhebung der kanonischen Eigenschaften derselben „darzu tugentlich vnd geschickt.“ Daran knüpft sich die Bitte zur Bestätigung und Investitur, da der Patron wohl weiß, daß diese Rechte in der Hand des Bischofs liegen.²⁾

Die Zeit, innerhalb welcher die Präsentation stattfinden sollte, finden wir in den Urkunden, abweichend vom gemeinen Rechte, sogar noch kürzer bestimmt. So wurde dem Gottfried von Hünenberg und seiner Gemahlin, welche eine Pfründe an der St. Andreaskapelle in Cham gestiftet hatten, durch Urkunde vom 24. Mai 1348 das Präsentationsrecht nur für einen Monat gewährt, üben sie es innerhalb dieser Frist nicht aus, so geht es an Propst und Kapitel von Zürich als Patronatsherren der Pfarrkirche Cham über.

So sullen die vorgeschriben Her Gôtfried von Hünoberg vnd fro Margareta, sin elichü wirtin die vorgebant Capellen

¹⁾ Urkunde im G. F. Bd. XXVIII, S. 20.

²⁾ Cf. hierüber Phillips, Kirchenrecht I. c.

vnd den nüwen Altär Inrent dem nechsten manod dar nach, so sü ledig werdent keinen weg, lichen recht vnd redelich, vmb singen vnd vmb lesen, einem erbern priester, der ander gotz habe nit hat, vnd beschicht das nit in dem vorgenannten Zit eines manotz, so süllent die Herren vnsers Gotzhus ze der probstey Zürich die selben danne ze male lichen, als dicke es ze schuldon kunt, einem erberen priester, der ir wirdig si¹⁾

Nur auf ein nach kanonischem Rechte erledigtes Kirchenamt hat der Patron die Befugnis einen Geistlichen zu präsentieren. In der soeben zitierten Urkunde heißt es:

So süllent die vorgenanten Her Götfrid von Hünoberg vnd fro Margarete von fridingen, sin elichü wirtin, die selben nüwen Pfründe lichen, die wile sü beidü lebent, wanne öch das beschieht, das die vorgenanten sant Andres Capelle, der nüwe altär oder dü nüwe Capelle bi der vorgenanten kilchen ze kame, die mit einer pfründe beide bewidmet sint, als vorgeschriben stat, ledig werdent von todes wegen, ald von ufgebene der pfründe der vorgenanten Capellen vnd altars . . .

Die Besetzung eines Kirchenamtes geschieht auch ohne Widerruf, in perpetuum titulum im Sinne des Kirchenrechtes. So spricht schon eine Urkunde²⁾ vom 9. April 1255 betreffend die Inkorporation der Kirche Baar an das Kloster Kappel von einem rector perpetuus, den das Kloster in Baar zu bestellen hat.

Von einem Geistlichen, der die Kirche Wipprechtswil versehen muß, besagt eine Urkunde vom 2. September 1368 geradezu, daß er „ein ewiger fürweser“ dieser Kirchen ist: daß der verweser, so uff der vorgemelt kilchen ze Ryfferswile derzyt war vnd ze zyten sin wurd, der gemelt kilchen ze wipprechtswile als ein ewiger fürweser derselben kilchen in göttlichen empteren vor sin sol³⁾

Die Perpetuität der Bestellung eines Geistlichen auf sein Kirchenamt war aber auch den Pfarrgenossen geradezu in

¹⁾ Urkunden im G. F. Bd. V, S. 59 ff.

²⁾ Urkunde im Pfarrarchiv Baar.

³⁾ Urkunde im Staatsarchiv Zürich.

Fleisch und Blut übergegangen. Das ersehen wir aus einem Streit zwischen dem Kloster Kappel und den Pfarrgenossen von Neuheim. Kappel hatte sich gestattet, die Seelsorge jedenfalls durch verschiedene Conventualen seines Klosters ansüben zu lassen und denselben nach Belieben abzubrufen. Dagegen erhoben sich die Bewohner von Neuheim und verlangten einen auf sein ganzes Leben bestellten Geistlichen, was ihnen der Bischof von Konstanz durch Schiedsspruch vom 4. Juli 1484 auch gewährt: So bekennen wir Kilchmeyer vnd gemein Untertan zu Nünchen, das uns die erwirdigen Herren Abbt vnd Convent des Gotzhus Cappel gütlichen einen Lüt-priester mit Namen geben vnd sin Leben lang bestätten lassen sond, jn Hoffnung, wenn es fürbas ze Val komme, das sy uns aber versehent nach unserm Willen, das wir gütlich umb sy verdienen wellent.¹⁾

Auch die Eigenschaften des Priesters, welcher auf das Kirchenamt zu bestellen ist, finden wir nach den Normen des Kirchenrechtes bestimmt. In einer Urkunde betreffend die Inkorporation der Kirchen Baar, Neuheim und Wipprechtswil wird verlangt, daß das Kloster Kappel die Kirchen versehen lasse per idoneos monasterij vel ordinis predicti monachos aut presbyteros saeculares.²⁾ In deutschen Urkunden finden wir häufig die Vorschrift, daß das Kirchenamt verliehen werde „erbern priestern“³⁾ und wiederum „verlihen mögen fromen Erbergen Priestern.“⁴⁾

So sehen wir denn, daß auf dem Gebiete des heutigen Kantons Zug mit dem Patronatsrecht und seiner Gesetzgebung auch die Besetzung der Kirchenämter nach den Vorschriften dieser Gesetzgebung also nach den Vorschriften des kanonischen Rechtes Einzug gehalten und sich auch praktisch eingebürgert hat.

1) Cf. G. F. Bd. XL, S. 21.

2) Urkunde vom 1. Januar 1400 im Staatsarchiv Zürich.

3) Urkunde vom 24. Mai 1348 im G. F. Bd. V, S. 59 ff.

4) Urkunde vom 21. Dezember 1433 im Stadtarchiv Zug.

b. Das Schutz- und Schirmrecht
oder die *Cura beneficii providentialis*.

Die *Cura beneficii providentialis* ist das Recht des Patrons von der Verwaltung des Kirchenvermögens Kenntnis zu nehmen, also ein Recht zur Aufsicht, Vertretung und Abwehr in vermögensrechtlichen Fragen.¹⁾ Gemäß diesem seinem Rechte ist der Patron bei Veränderungen der Pfründe, soweit dadurch das Patronatsrecht berührt wird, zu befragen und ebenso ist er bei Veräußerungen des Kirchengutes zu hören.

Während dem der ursprüngliche Sinn dieses Rechtes darin bestand, daß der Patron in reiner Absicht alle Verschwendung und Veruntreuung am Kirchengut verhindern möge,²⁾ mischten sich die Kirchenpatrone im Laufe des Mittelalters in Vieles ein, das ihnen rechtlich gar nicht zukam und suchten sich sogar aus dem Kirchenvermögen durch Abgaben zu bereichern. Dagegen eiferte Papst Lucius III. und forderte, daß fortan von den Kirchenpatronen keine andern Bezüge als mäßige von alter Zeit hergebrachte und von den Bischöfen in *limine foundationis* anerkannte, erhoben werden sollen.³⁾

Ein Recht zur Prezeption von Abgaben aus dem Kirchengut sprachen die Habsburger als Patronatsherren der Kirche Zug an. Sie bezogen aus dem Kirchengut wohl eine jährliche Rente von 18 March; das besagen die Worte im östreichischen Urbar: Die Herrschaft lihet ouch die kirchen ze Zug, die giltet über den pfaffen xviii march, d. h. neben den Erträgnissen für den Priester fließen 18 March in die Kasse der Herzoge.

Nach den Aufzeichnungen im Pfarrarchiv Risch, haben der Bischof von Konstanz und der Herzog von Östreich den Patronatsherren von Hertenstein das Schutz- und Schirmrecht über die Kirchengüter in Risch verliehen, damit sie die Rechtssame und Besitzungen der Kirche nützlich verwalten und

¹⁾ Phillips l. c., S. 780; Friedberg l. c., S. 38.

²⁾ C. 31. C. 16. qu. 7.

³⁾ Phillips l. c., S. 776. Cfr. C. 23. X. 3. 38.

getreulich beschirmen ohne Nachteil der Kirche. Aber sie gingen wohl über ihr Recht hinaus, ja es war gerade ein Eingriff in dieses Recht, da sich dieselben Herren eine jährliche Summe Geld aus den Stiftsgütern vindizierten, anfänglich 150, später seit 1781 sogar 750 Gulden.¹⁾

c. Das Sustentations- oder Alimentationsrecht.

Aus seinem Verhältnisse zum Benefizium entspringt für den Patron, wenn er selbst Stifter desselben ist oder vom Stifter abstammt, noch der besondere Nutzen, daß er im Falle unverschuldeter Armut aus den überfließenden Erträgen eine Sustentation zu fordern berechtigt ist. Dieses Sustentationsrecht oder patronatsrechtlicher Alimentationsanspruch bezieht sich also nur auf den Fall der Verarmung, andere Pensionen aus dem Kirchengut sind nicht Ausfluß dieses Rechtes sondern des Schutzrechtes.

Ein solches Alimentationsrecht bestand nur in Risch. In den Pfrundverleihungen ist stets der Vorbehalt gemacht, daß der Patronatsinhaber im Falle er sich nicht mehr standesgemäß unterhalten könne, Anspruch auf eine entsprechende Sustentation habe.²⁾

5. Die Baulast.

Zum Unterhalt der kirchlichen Gebäude soll zuerst die Kirchenfabrik benützt werden, doch werden schon im fränkischen Recht die weltlichen Besitzer kirchlicher Grundstücke und Zehnten als verpflichtet erachtet, sodann auch die Parochianen.³⁾ Nach Ausbildung des Pfründewesens trat auch der Benefiziat mit dem Ueberschuß der Congrua zu den übrigen Verpflichteten hinzu.

An den Kirchen des Kantons Zug wurde in dieser Zeit vor allem die Kirchenfabrik herbeigezogen und sofern dieselbe nicht ausreichte, hatten wohl die Parochianen die hauptsächlichsten

¹⁾ Lampert, Rechtsgutachten I.

²⁾ Lampert, Rechtsgutachten I. c.

³⁾ Friedberg, Kirchenrecht S. 607, Vering, Kirchenrecht S. 804 ff.

Baulasten zu tragen. Doch werden für einzelne Teile der Kirche z. B. für das Kirchendach oder den Kirchenchor etc. der Patron oder auch der Benefiziat verpflichtet.

So war das Kloster Kappel als Inhaber des Patronatsrechtes in Baar verpflichtet die Eindeckung des Kirchendaches in gutem Zustande zu erhalten. In einem Streite im Jahre 1511 zwischen dem Kloster Kappel und den Kirchgenossen von Baar, bei welchem Ammann und Rat von Zug als Schiedsrichter amteten, beruft sich das Kloster auf einen alten „spruchprieff“, und nach diesem wird auch vom bestellten Richter geurteilt:

So ist zu recht erkennt uff den eytt das der vordrig spruchprieff so von unsern Hern und vorfaren beschächn ist und der besiglet by alln iren krefftten und ardiklen unverruckt und unverendert sol bliben das ander des tachs halb es sy Schatten oder sunnen halb ist zu recht erkennt, also das die kilchgenossen von bar gmeinlich sondt machen für hin in die ewigkeit den tachstul rafften und latten und wän das gemachet wirt so sol dem nach unser Her von Cappel oder das wirdig gotzhuß oder ye ein ander Her, der zu zitten da Her ist, das tach zu ewigen zitten dar uff legen und in eren han und machen, alls dick das nottürfftig wirt sin und das in sinem costen als vor dann die zeichen gandt das gemeinen kilchgenosse zu bar witter in künfftigen zitten kein schade bringe noch gebäry. Item und umb den schade so unsern gutten freunden und gmein kilchgnossen von bar beschächen ist oder in kunfftigen beschächen möcht, es sy an lattenraffen tachstul Himelzen gmäl in der kilchen oder an andern stucken, das so unser Her von Cappel oder das wirdig gotzhuß abtragen nach billikeit und wie recht ist und mag dem nach tweder theil den andern rechtz nit erlän, fürhin ist jederen theil sin recht vorbehalten nach inhalt des alten spruchprieffs und söllent dann also von der obgenannt spenn und stössen wägen gar und gantz gericht und geschlicht und ein andern gutt nachburen heisen und sin alls sy das ouch zu beiden sitten zu thun schuldig.¹⁾

¹⁾ Urkunde Nr. 23 im Pfarrarchiv Baar.

Jedenfalls aus dieser Periode stammt die Pflicht für den Pfarrer in Zug, daß er den Kirchenchor und dessen Dach unterhalten lasse, welche Pflicht ihm erst 1426 schriftlich auferlegt wurde.¹⁾ Er sol och den kor mit tach in eren haben.²⁾

6. Inkorporierte Kirchen.

Während das Patronatsrecht eine Reaktion war gegen die Rechtsverhältnisse an der Kirche in der vorigen Zeit, haben sich im Institut der Inkorporation am längsten Einflüsse des germanischen Rechtes erhalten. Unter Inkorporation versteht man die rechtliche Vereinigung eines Kirchenamtes mit einem kirchlichen Stifte oder Kloster.³⁾

Als im elften Jahrhundert der Kampf gegen das Eigentum der Grundherren an ihren Kirchen begann, fing man zwischen *ecclesia* (Kirchengebäude und Vermögen) und *altare* (Ausübung geistlicher Rechte und Funktionen) zu unterscheiden an und gestand den Bischöfen bezüglich die letzteren Einwirkungen zu.⁴⁾ Daran knüpfte die Gesetzgebung der Kirche über die Inkorporation im 12. Jahrhundert an und sie unterschied zwischen *non pleno jure pertinere* (*sc. ecclesiam*) und *pleno jure pertinere* (*sc. ecclesiam et altare*). Demnach wird unterschieden zwischen *incorporatio minus plena* oder *quoad temporalia*, das geistliche Stift erhält das Vermögen und die Einkünfte der Kirche zu eigenem Recht und hat dafür die Pflicht die kirchlichen Bedürfnisse zu bestreiten, namentlich einen Seelsorger zu unterhalten, und *incorporatio plena* oder *quoad temporalia et spiritualia*, das Stift ist eigentlicher Pfarrer,

¹⁾ Uttinger, die Pfarrei Zug S. 108.

²⁾ Urkunde im Stadtarchiv Zug. Betreffend Risch, cf. Lampert, Rechtsguthaben, betreffend Wipprechtswil, cf. G. F. Bd. XL, S. 27, betreffend Cham l. c., S. 5.

³⁾ Friedberg, Kirchenrecht S. 352, Roßhirt im Archiv IV. Bd., S. 29 ff., G. Chr. Neller, in Ant. Schmidt, Thesaurus juris eccl. 1777, VI, 441 ss.

⁴⁾ Friedberg l. c. n. 3.

jedoch hat es die Pflicht einen vicarius perpetuus zu bestellen. Eine incorporatio plenissimo jure besteht da, wo die bischöfliche Jurisdiktion über das Kirchenamt vollständig aufgehoben ist und dem exemten Stifte zukommt.¹⁾

Auf dem Gebiete des heutigen Kantons Zug gab es vier inkorporierte Kirchen: Cham, Baar, Neuheim und Wipprechtswil.

Die Pfarrkirche in Cham war schon den 2. Mai 1247 der bischöflichen mensa in Konstanz einverleibt worden, doch mit der Bedingung, daß die Seelsorge keinen Schaden leide. Papst Innozenz IV. urkundet: tuis itaque supplicationibus benignum impertientes assensum presentium tibi auctoritate concedimus, ut vacantem ecclesiam de Chamo, tue diocesis, in qua ius obtines patronatus, episcopali mense tue . . . valeas deputare ita tamen, quod eadem ecclesia debitis obsequiis non fraudetur et animarum cura in ipsa nullatenus negligatur.²⁾ Im Jahre 1271 überträgt der Bischof von Konstanz seine Rechte an der Kirche in Cham an das Chorherrenstift in Zürich und inkorporiert sie dem Stifte.³⁾ Assignamus ad mensam et usus eorumdem et ipsos Prepositum et Capitulum et eorum Ecclesiam ad possessionem predictae Ecclesie in Chamo cum omni iure quod ibidem usque nunc rationis prenotate Ordinationis habuimus, mittimus corporalem. So wird also das Chorherrenstift in den Besitz der Kirchengüter in Cham gesetzt, jedoch hat es die gleiche Pflicht wie sein Vorgänger für die Seelsorge voll und ganz aufzukommen. Aber in Bezug auf diese Pflicht wird dem Zürcher Stifte vom Bischofe noch ein besonderer Vorteil gewährt. Der Bischof überträgt nämlich dem Stifte auch die Seelsorge; das Kirchenamt wird mit dem Stifte so verbunden, daß es selbst Seelsorger, Pfarrer wird und zwar wird näherhin der Propst als Seelsorger bezeichnet.

¹⁾ Cf. hierüber Heiner, Kirchenrecht 2. Bd., S. 140 f., Wernz, ius. dec. t. II. p. 277 ss. Sester, Kirchenpatronatsrecht S. 156 ff.

²⁾ Urkunde in Mone, Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins. Bd. 11, S. 421 f.

³⁾ Urkunde im F. G. Bd. IX, S. 8 und Zapf, Mon. anecd. Vol. I., pag. 145.

Das wird ausgesprochen mit den Worten: *Nam curam animarum in ipsa Ecclesia Chamo de Consilio Capituli nostri et consensu sic anectimus, unimus et incorporamus Thuricensi Prepositure, quod ipse Prepositus Thuricensis in ipso actu confirmationis sibi impense semel recipit curam animarum Ecclesie prenotate.* Mit seiner Konfirmation wird der Propst zugleich Pfarrer der Kirche in Cham mit der Pflicht der cura animarum. Doch ist der Propst nicht verpflichtet die Seelsorge selbst auszuüben, vielmehr hat er die Gewalt einen Vikarius mit den kanonischen Eigenschaften zu bestellen. Diese Bestellung soll er mit Einwilligung seines Kapitels vornehmen, wobei die Mehrheit entscheidet. Dantes eisdem (sc. Preposito et capitulo) *plenam spiritualement auctoritatem Vicarium instituendi et destituendi ibidem secundum quod sue saluti viderint expedire.* Et sic idem Prepositus non nisi de consensu totius Capituli Thuricensis vel majoris partis ejusdem Ecclesie in Chamo de Vicario idoneo tenetur providere, sive sit de predicto Capitulo vel alter. Propst und Kapitel erhalten über das Kirchenamt der Pfarrei Cham die „volle geistliche Gewalt“, sie haben nicht bloß das Recht den Vikarius zu ernennen, sondern auch in das Amt einzuweisen und wie der Bischof der Diözese auf Grund kanonischer Rechtsgründe im rechtlichen Prozeßverfahren eine Entsetzung vorzunehmen.

Nachdem wir die einzelnen Momente hervorgehoben haben, erkennen wir leicht, daß es sich hier um eine *incorporatio pleno jure* handelt. Diese *incorporatio pleno iure* wird *plenisimo iure*, insofern dem Stifte auch die Jurisdiktion in Bezug auf die Einweisung in das Kirchenamt zukommt.

Die drei Kirchen Baar, Neuheim und Wipprechtswil wurden an das Kloster Kappel inkorporiert. In den Urkunden werden auch die Gründe dieses Rechtsaktes genannt. Es werden angegeben: die großen Lasten, die das Kloster in Kriegszeiten ertragen mußte, unfruchtbare Jahre, Ausübung der Gastfreundschaft u. a. So heißt es in einer Urkunde betreffend Inkorporation der Kirche in Neuheim: *Quod vestrum monasterium multis debitoribus oneribus est pergravatum propter*

exercitus et guerras hominum, eiusdem monasterij pestilentiam, frugum sterilitatem, propter plurima dampna bonis et rebus passi estis, propterque fructus redditus et proventus vestri monasterij ideo sunt deminuti ac ex inde commode sustentare hospitalitatem tenere et alia incumbentia vobis onera supportare non potestis¹⁾

Die Inkorporation der Kirche in Baar erfolgte schon am 9. April 1255 und wurde vollzogen durch den Kardinallegaten Petrus von St. Georg in Velabro.

Volentes igitur vobis gratiam facere specialem ecclesiam de barro constantiensis diocesis, in qua ius patronatus habetis retinendi ad manus usus proprios reservata vicario in eadem ecclesia sustentatione liberam auctoritate plenaria de speciali gratia conceditur facultatem.²⁾

Die Inkorporation der Pfarrkirche in Neuheim geschah den 13. November 1364 durch den Bischof in Konstanz.

Ecclesiam in Nühäm nostre Constansiensis dyocesis de patronato vestro existentem vobis et mense vestre pro vestris necessitatibus relevandis atque supportandis de consilio et assensu expresso capituli nostri Constantiensis et singularum personarum eiusdem anectam unimus et in perpetuum applicamus et incorporamus liceat vobis et successoribus vestris possessionem eiusdem ecclesiae parrochialis in Nühäm auctoritate propria apprehendere et etiam retinere nostra licentia . . .³⁾

Bald nachdem das Kloster Kappel das Patronatsrecht über die kleine Pfarrkirche in Wipprechtswil erlangt hatte, erhielt es von Bischof Heinrich II. von Konstanz die Bewilligung, sie mit Rifferswil zu vereinigen. Letzteres war schon 1357 dem Kloster inkorporiert.⁴⁾ Mit dieser Vereinigung scheint auch Wipprechtswil an das Kloster inkorporiert worden zu sein,

¹⁾ Urkunde Nr. 15 im Gemeindearchiv Menzingen.

²⁾ Urkunde Nr. 9 im Pfarrarchiv Baar, dazu ein Vidimus des Bischofes von Konstanz und eine päpstliche Bestätigung.

³⁾ Cf. n. 66.

⁴⁾ Regesten von Kappel Nr. 217.

denn eine Bestätigungsschrift des Kardinallegaten Wilhelm des Titels St. Stephan vom 6. März 1395 spricht dieses aus:

Dieselb einigung, anknüpfung und Inlibung sint ouch yetz in krafft gangen, darumb der genantet apt und convent uns demütiglich gebetten hant, daß wir die gemelten einigung und Inlibung uß hepstlichen gewalt bestetten wöltent mit erfüllung alles deß mangels ob villichter einer in vorgemelter dingen ingerissen were.¹⁾

Diese drei Kirchen waren dem Kloster Kappel bloß quoad temporalia einverleibt d. h. das Kloster hatte die Nutznießung der Güter, aber geistliche Gewalt hatte es keine. Es war verpflichtet einen rector ecclesiae perpetuus zu bestellen, aus den Erträgnissen der Kirche ihm eine congrua portio für den Lebensunterhalt auszuhändigen.²⁾ Bei der Wahl desselben war, wie wir schon oben gesehen haben, das Kloster gehalten, den Gewählten dem Bischof zu präsentieren, der ihm die institutio erteilte.

7. Ergebnis.

Aus den Darstellungen dieses Kapitels erkennen wir, daß auf dem Gebiete des heutigen Kantons Zug die Gesetzgebung der Kirche über das Patronatsrecht Eingang gefunden und praktische Geltung erlangt hat. Das Eigentum des Grundherrn an der Kirche verschwindet,³⁾ die einseitige Bestellung

¹⁾ Urkunde im Staatsarchiv Zürich. Cf. hierüber auch Nüscheler G. F. Bd. XL, S. 27.

²⁾ So bezog der rector ecclesiae in Baar i. J. 1451 53 Mütt Kernen, 16 Malter Korn, 8 Malter Hafer, 25 Eimer Wein, 38 Gulden an Geld und „alle opffer, sellgret vnd andere zufähll.“ Daraus mußte der Pfarrer erhalten seine „2 Helfer, seine Junkfrouw vnd ein Knecht, der das sigristen ampt versähe vnd ein Pferdt, das er den Kranken oder sunst den vnderthan, so es die noturfft erfordert, desto eher möge zehilf kommen.“

³⁾ In dieser Zeit erscheinen die Kirche und die kirchlichen Stiftungen als besondere Rechtssubjekte. Das Kirchengebäude galt als kirchliche Anstalt, Kirchenfabrik, Buw der Kilchen, Kirchenstiftung, welcher Zuwendungen gemacht werden z. B. im Jahrzeitbuch von

des Geistlichen hat aufgehört. Das sind Momente von gravierender Bedeutung, welche die Rechtsverhältnisse an der Kirche geradezu umgestalteten. Die Willkür der Grundherren im Schalten und Walten über das Kirchenvermögen wie mit einem Eigentum und ferner in der Besetzung der Kirchenämter war damit beseitigt. Das müssen wir betonen gegen jene kirchenrechtliche Forschung, welche behauptet, daß in der Schweiz das Patronatsrecht nie geltendes Recht geworden ist.¹⁾

Solche Behauptungen klingen wenigstens viel zu allgemein. Wir können vielmehr für das Gebiet des Kantons Zug, wie Friedberg²⁾ betreffend Deutschland sagen, daß die Kirche über die germanische Rechtsanschauung den Sieg davongetragen hat.

Baar auf das Fest Sanctorum Innocentium heißt es: „Ulrich advokat hat der kilchen geordnet eyn acker namlich by der specky das syne erben davon sollend gen ii viertel kernen“ und ferner: „Rudolf fry von Adelmatschwil hat gesetzt zu geben alle iar von sinem seel Heil willen i viertel kernen, da von gehört dem lütpriester viii d. vnd ii d. an die kertzen, der überig teil in den buw der kilchen. (Stiftung auf das Fest St. Fabian und Sebastian). Das Dotationsgut tritt uns in vielen Urkunden entgegen so z. B. in Urkunde vom 24. Mai 1348 betreffend St. Andreas in Cham, vom 2. September 1368 betreffend Wipprechtswil, wo es heißt: „die widme die ouch ze der genannten kilchen gehöret.“ Dieselbe hatte folgende Erträgnisse: „sechs malter vesen, sechs malter haber zwei swin ein pfund pfennig die gelten sol als aber dri mütt kernen dri mütt vastmuss einen mütt bonen einen mütt gersten vnd zwei hundert Eiger.“ Cf. hierüber auch Lampert: „Zur rechtlichen Behandlung des kirchlichen Eigentums in der Schweiz“, S. 4 f.

¹⁾ So schreibt z. B. Dr. C. Pestalozzi in seiner Schrift: „Das zürcherische Kirchengut in seiner Entwicklung zum Staatsgut“ S. 6 f. „Von diesen untergeordneten Punkten abgesehen, hat die Kirche in Deutschland über die alte Form des Patronatsrechts den Sieg davon getragen. Der Patron stand dem Bischof an Rechten nach. Anders im Gebiete der heutigen Schweiz. Bei uns vermochte die Gesetzgebung der Päpste die germanische Ordnung des Patronates nicht zu erschüttern, kaum etwas zu beeinflussen.“ Wir bestreiten diese aprioristische Behauptung in Bezug auf das Gebiet unserer Darstellung auf Grund der obigen Ausführungen.

²⁾ Friedberg, Kirchenrecht S. 375.

Immerhin geben wir zu, daß Folgen der germanischen Rechtsverhältnisse verblieben sind, wie z. B. folgende Erscheinung: das dingliche Patronatsrecht herrscht noch vor und gerade deshalb blieb das Patronatsrecht noch vielfach Gegenstand des Vermögensverkehrs. Aber es darf auch gesagt werden, daß bei Veräußerung der Patronatsrechte, die mit andern Vermögensrechten verbunden waren, die Wertung des Patronates erst noch bewiesen werden muß. Wir finden auch Beispiele, wo man klar ersieht, daß das Patronatsrecht als ein geistliches Recht gar nicht in den Kaufpreis einbezogen wurde, wie z. B. das oben erwähnte Beispiel betreffend Baar.

Sodann wird insbesondere das hauptsächlichste Recht des Patronates, das Präsentationsrecht, seiner Bedeutung nach in Frage gestellt und behauptet, daß im Gegensatz zum gemeinen Kirchenrecht der Patron nicht blos die Präsentation sondern auch die Kollatur, und darunter wird die Einweisung in das geistliche Amt verstanden, ausgeübt habe. Wir glauben auch diese Behauptung für das Gebiet des Kantons Zug oben genügend widerlegt zu haben. Tatsache ist, daß mit der Gesetzgebung des Patronatsrechtes die Präsentation wohl als das hauptsächlichste Recht des Patrons erscheint, aber von einer Einweisung in das geistliche Amt ist dabei keine Rede. Dieselbe wird, sofern sie dem Patron zusteht, in den Urkunden auch besonders erwähnt, wie das einzig bei der Incorporatio plenissimo jure der Fall sein kann und bei der Pfarrkirche in Cham vorgekommen ist, wo dieses Recht einem exemten Stifte zustand. Daß die Präsentation im Sinne des kanonischen Rechtes zu verstehen ist, wird bewiesen durch die urkundlichen Verfügungen, daß der Kandidat des Kirchenamtes dem Bischof zu präsentieren sei, zu welchem andern Zwecke, als daß ihm vom Bischof die *Institutio autorizabilis et corporalis* ins Kirchenamt erteilt werde; wird ferner bewiesen durch die Präsentationsurkunden, in welchen die Investitur erbeten wird

